



Satzung des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge über die Erhebung von Benutzungsgebühren des Kreisarchivs und die Erstattung von Auslagen (Archivgebührensatzung - ArchivGS)

vom 21. September 2026

Auf der Grundlage des § 3 Absatz 1 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (Sächs-LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 99), die zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285) geändert worden ist und den §§ 1 und 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2023 (SächsGVBl. S. 876) geändert worden ist sowie § 13 Absatz 4 Satz 2 des Archivgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsArchivG) vom 17. Mai 1993 (SächsGVBl. S. 449), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 19. August 2022 (SächsGVBl. S. 486) geändert worden ist und § 23 der Archivsatzung des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge (ArchivS) vom 21. September 2026 hat der Kreistag des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge am 21. September 2026 folgende Archivgebührensatzung beschlossen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Gebührenpflicht
- § 2 Gebührenschildnerinnen bzw. Gebührenschildner
- § 3 Gebührenbefreiungen
- § 4 Auslagen
- § 5 Gebührenfestsetzung
- § 6 Entstehung, Fälligkeit und Zahlung der Gebühren und Auslagen
- § 7 Inkrafttreten

Anlage: Verzeichnis über die Benutzungsgebühren des Kreisarchivs

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Der Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge erhebt für die Benutzung des Kreisarchivs (im Folgenden Archiv genannt) als öffentliche Einrichtung des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge Benutzungsgebühren und Auslagen nach dieser Satzung.
- (2) Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Verzeichnis über die Benutzungsgebühren des Archivs des Landkreises (Anlage).
- (3) Kosten (Gebühren und Auslagen) für nicht in diesem Verzeichnis genannte Amtshandlungen werden gemäß der Verwaltungskostensatzung des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge in der jeweils gültigen Fassung berechnet.

§ 2

Gebührenschorldnerinnen bzw. Gebührenschorldner

- (1) Schuldnerinnen bzw. Schuldner der Benutzungsgebühren ist die- bzw. derjenige, die bzw. der das Archiv benutzt oder in dessen Interesse die Benutzung erfolgt sowie die- bzw. derjenige, die bzw. der die Benutzungsgebühr und Auslagen gegenüber dem Archiv schriftlich übernimmt oder der Kraft des Gesetzes für die Schuld eines anderen haftet.
- (2) Mehrere Schuldnerinnen bzw. Schuldner haften als Gesamtschuldnerinnen bzw. Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührenbefreiungen

- (1) Gebühren werden nicht erhoben:
 1. für Direktbenutzungen im Archiv;
 2. für die Erteilung einfacher Auskünfte (mündlich oder schriftlich), die keiner Recherche bedürfen oder lediglich einen geringfügigen Aufwand erfordern;
 3. wenn die Archivbenutzung wissenschaftlichen oder heimatkundlichen Forschungen dient;
 4. wenn die Erhebung eine besondere Härte bedeuten würde;
 5. wenn das öffentliche Interesse an der jeweiligen Benutzung überwiegt oder sonstige Gründe der Billigkeit vorliegen oder
 6. für Archivnutzungen, die nach anderen gesetzlichen Vorschriften gebühren- und kostenfrei sind.
- (2) Von der Entrichtung der Gebühren des Gebührenverzeichnisses sind befreit:
 1. Städte, Gemeinden und sonstige kommunale Körperschaften des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge;
 2. die juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen der vorgenannten Körperschaften für deren Rechnung verwaltet werden;
 3. Schülerinnen bzw. Schüler, Auszubildende und Studierende;
 4. Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmer des Bundesfreiwilligendienstes sowie des Jugendfreiwilligendienstes;
 5. Heimat- und Geschichtsvereine sowie Projekte mit historischem Bezug.

Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die dort Genannten berechtigt sind, die anfallenden Gebühren Dritten aufzuerlegen.

- (3) Die Vorschriften des Absatz 1 Nummer 3 bis 6 und Absatz 2 Nummer 3 und 4 gelten nur bei Vorlage eines entsprechenden Nachweises.
- (4) Die Gebührenbefreiung entbindet, soweit nichts anderes bestimmt ist, nicht von der Zahlung der Auslagen und Reproduktionen.

§ 4

Auslagen

Neben den im Gebührenverzeichnis festgesetzten Gebühren werden Auslagen gesondert erhoben für:

1. Entgelte für Postleistungen sowie sonstige im Zusammenhang mit dem Versand anfallende Kosten (z. B. für Verpackung und Versicherung), ausgenommen Entgelte für einfache Briefsendungen;
2. Beträge, die anderen Behörden und Personen für ihre Tätigkeit zustehen.

§ 5 Gebührenfestsetzung

Die Gebühren werden von Amts wegen festgesetzt. Die Festsetzung erfolgt mittels schriftlichem Gebührenbescheid.

§ 6 Entstehung, Fälligkeit und Zahlung der Gebühren und Auslagen

- (1) Die Gebühren entstehen mit Inanspruchnahme des Archivs, unabhängig vom Erfolg der Recherche.
- (2) Benutzungsgebühren und Auslagen werden sofort nach Beendigung der Benutzung mit Bekanntgabe der Festsetzung an die Schuldnerin bzw. den Schuldner fällig, wenn nicht ein anderer Zeitpunkt durch das Archiv bestimmt ist.
- (3) Das Archiv kann einen angemessenen Vorschuss auf die Gebühren und Auslagen verlangen und seine Tätigkeit von der Bezahlung der Vorschussleistung abhängig machen.
- (4) Von der Anforderung einer Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung ist abzusehen, wenn dadurch eine für die Gebührenschuldnerin bzw. den Gebührenschuldner unzumutbare Verzögerung entstehen würde, oder dies aus sonstigen Gründen unbillig wäre.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Archivgebührensatzung vom 23. Juni 2017 außer Kraft.

Pirna, den 24.09.2026

M. Geisler
Landrat

- Siegel -

Anlage zur Archivgebührensatzung (ArchivGS) des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge

Verzeichnis über die Benutzungsgebühren und Auslagen des Kreisarchivs (Kostenverzeichnis)

1. Rechercheaufträge und Auskünfte, schriftliche Auskünfte zu gewerblichen und privaten Zwecken einschließlich der dazu erforderlichen Ermittlung	
➤ je angefangene Arbeitshalbstunde	25,00 €
2. Anfertigung von Reproduktionen	
➤ je ausgedruckte Kopie DIN A4	0,85 €
➤ je ausgedruckte Kopie DIN A3	1,00 €
➤ digitale Kopie von Archivgut (pro Aufnahme)	0,85 €

Pirna, den 24.09.2026

M. Geisler
Landrat

- Siegel -

Hinweis:

Nach § 3 Absatz 5 und 6 SächsLKrO gelten Satzungen und andere Rechtsvorschriften des Landkreises, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. die Landrätin bzw. der Landrat dem Beschluss nach § 48 Absatz 2 SächsLKrO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) wenn die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber dem Landkreis unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Die Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

§ 3 Absatz 4 Satz 1 und Absatz 5 SächsLKrO gelten für andere Rechtsvorschriften des Landkreises entsprechend.